

ment avait cessé d'être en force, et que le nouveau n'était pas encore entré en vigueur. La dernière décision concernant le recourant a été prise, en effet, le 7 avril, en lieu et place de celle du 17 février, et les nouveaux règlements de la Société avaient reçu, le 29 mars déjà, la sanction du Conseil d'Etat. La Société n'a d'ailleurs jamais cessé d'exister, ni par conséquent d'être régie par un règlement; or les dispositions de celui de 1875, dans les limites fixées par l'arrêté du Conseil d'Etat du 29 mars même année, et relatives à la compétence de l'assemblée générale des sociétaires ainsi qu'à la renonciation à toute action devant les Tribunaux ordinaires, n'étant que la reproduction des statuts de 1869, le jugement de la Cour d'appel du canton de Fribourg, compétente pour prononcer sur l'application des lois cantonales, échappe à la censure du Tribunal fédéral.

5° Le droit de recourir, suivant la législation et devant les autorités cantonales compétentes, contre la décision de l'assemblée générale de la Société de fromagerie, en date du 7 avril, en ce qui concerne le chiffre de l'amende prononcée contre lui, est expressément réservé au recourant.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

23. Urtheil vom 10. März 1876 in Sachen des katholischen Cultusvereins von Luzern und Consorten.

A. In der zweiten Hälfte der 1860er Jahre erbaute die, theils aus Protestanten, theils aus Katholiken bestehende, Einwohnerschaft von Birsfelden eine Kirche, deren Kosten bestritten wurden: a) durch Beiträge der Einwohnerschaft selbst; b) durch einen Staatsbeitrag des Kantons Baselland von 8000 Fr. und c) freiwillige Unterstützungen auswärts wohnender Personen.

Schon während des Baues entstanden jedoch zwischen den Katholiken und Protestanten Streitigkeiten über die Benutzung der Kirche, welche bis zum Prozesse gediehen und schließlich durch Vergleich vom 14. November 1868 dahin erledigt wurden, daß „die reformirte Kirchengemeinde Birsfelden an ihre katholischen Einwohnergenossen die Summe von 3000 Fr. bezahlten, wogegen die Katholiken auf sämtliche Ansprüche an die Kirche Birsfelden verzichteten und die reformirte Kirchengemeinde als Eigenthümer der Kirche anerkannten.“ Dieser Vergleich wurde sowohl von den Parteien als von der Kirchendirection des Kantons Baselland unterzeichnet.

B. Im Jahre 1869 beschlossen sodann die katholischen Einwohner von Birsfelden die Erbauung einer eigenen Kapelle, an deren Kosten u. A. auch die erwähnten 3000 Fr. verwendet wurden. Während des Baues stellte die Baukommission beim Regierungsrathe das Gesuch um die Bewilligung zur Bildung einer katholischen Corporation. Allein der Regierungsrath trat auf dieses Gesuch nicht ein, sondern beschloß unterm 26. März 1870, es stehe der Bildung eines freiwilligen Vereins zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes kein Hinderniß entgegen, jedoch könne Niemand gezwungen werden, demselben beizutreten. — Hierauf beschloß die Versammlung der katholischen Einwohner von Birsfelden-Neuwelt unterm 19. Juni 1870, einen katholischen Verein zu gründen, dessen am 19. Juni und 18. Dezember 1870 angenommene Statuten u. A. folgende Bestimmungen enthalten:

§. 1. Zur Missionsstation Birsfelden-Neuwelt gehören die im Umfange der beiden gegenwärtigen politischen Gemeinden Muttens und Mönchenstein wohnenden Katholiken.

§. 2. Unter diesen bildet sich ein freiwilliger Kirchenverein zum Zwecke:

a) Mittel zur Abhaltung eines katholischen Gottesdienstes in Birsfelden und zum religiösen Unterrichte der Jugend, sowie zur Unterhaltung und Verschönerung der Kapelle nach Möglichkeit herbeizuschaffen;

c) überhaupt die katholischen Einwohner des genannten Ge-

bietes zu vertreten und deren katholische Interessen zu wahren und zu fördern.

§. 3. Mitglieder können werden und sind als solche in Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlfähig alle im Umfange der Missionsstation wohnenden Katholiken u. s. w.

§. 4. Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Stationsgeistlichen anzumelden und diese Statuten zu unterzeichnen.

§. 5. Jedes Vereinsmitglied zahlt jährlich einen Beitrag von wenigstens 2 Fr. — u. s. w.

§§. 7 und 8. An der Spitze des Vereins steht ein Kirchenvorstand von 7 Mitgliedern, welcher von dem versammelten Vereine gewählt wird.

§. 12. Sobald sich mit der Zeit aus der Missionsstation eine eigentliche katholische Pfarrei bildet, so fällt das Vermögen des Vereins dieser zu. Das Gleiche gilt von der in Wirsfelden neuerbauten katholischen Kirche, welche inzwischen als Eigenthum des katholischen Kirchenvereins zur freien Benützung der Katholiken der Missionsstation zu betrachten ist, mit dem Vorbehalte, daß der Verein die genannte Kirche, sowie deren Inventar niemals versetzen oder veräußern, noch anderweitig verwenden kann ohne Genehmigung des Bischofs von Basel.

§. 13. Sollte der Verein sich auflösen, so fällt das vorhandene Vereinsvermögen, einschließlich der neuerbauten Kirche, dem inländischen Missionsverein anheim, der es vorab zu katholisch kirchlichen Zwecken im Umfang der Missionsstation Wirsfelden zu verwenden hätte.

C. Zur Bezahlung der rückständigen Baukosten sah sich der Katholikenverein genöthigt, bei der Kantonalbank in Liestal ein Darlehen von 5000 Fr. zu erheben und die Kirche dafür zu verpfänden. Die Bezirkschreiberei Arlesheim glaubte, die Bewilligung der Regierung für die Verpfändung einholen zu müssen; allein die letztere beschloß unterm 1. März 1871, sie erachte eine solche Bewilligung nicht für nöthig, da hier nicht eine Gemeinde-Corporation, sondern eine bloße Privatgesellschaft eine Verpfändung vornehmen wolle.

D. Unterm 22. Mai 1874 beschloß die Vorsteherchaft des Vereins wegen ungünstiger ökonomischer Verhältnisse des letztern, an die inländische Missionsgesellschaft das Gesuch zu stellen, die Kirche sammt den darauf haftenden Schulden zu übernehmen. Diese Gesellschaft trat jedoch auf das Gesuch nicht ein, worauf die Vorsteherchaft unterm 8. November 1874, in Betracht, daß es fast unmöglich werde, die Kosten für die Kirche und den Zins aufzubringen, beschloß, mit dem Cultusvereine in Luzern in Unterhandlung zu treten, daß derselbe Kirche sammt Schulden übernehme und sich verbindlich mache, ein Pfarrhaus zu erstellen. Der Cultusverein erklärte sich bereit, zwar nicht mit dem Vereine selbst, wohl aber mit einer einzelnen Persönlichkeit zu unterhandeln, worauf die Vorsteherchaft des Katholikenvereins Birsfelden-Neuwelt den Pfarrvikar Hegglin als Mittelsperson erwählte und diesem am 17. Dezember 1874 die Kirche in der Weise zu Eigenthum abtrat, daß

1. Jakob Kilcher und dessen Ehefrau, welche das Land zum Kirchenbau, 100 Quadratfuß, geschenkt hatten, dieses Land dem Hrn. Hegglin zufertigten, und

2. der „katholische Kirchenverein Birsfelden, vertreten durch dessen Vorsteherchaft,“ dem Hrn. Hegglin die gleichen, als Geschenk erhaltenen 100 Quadratfuß Acker und Kirchenplatz nebst der darauf stehenden katholischen Kirche zufertigen ließen. Der Kaufpreis für die Kirche wurde auf 6000 Fr. festgesetzt und im Weiteren bestimmt:

1. Diese Kirche soll, höhere Gewalt vorbehalten, allezeit und ausschließlich zur Ausübung des katholischen Cultus dienen, wie es im Sinn und Geist der Gründung und der Statuten des katholischen Cultusvereins in Luzern liegt;

2. Der katholische Kirchenverein in Birsfelden behält sich ausdrücklich das Recht vor, Kirche und Pfarrhaus, das gebaut wird, nach fünfzehn Jahren gegen Bezahlung der Erstellungskosten mit aufgelaufenen Zinsen wieder übernehmen zu können, mit der Verpflichtung, dieselbe nur zu katholischen Zwecken, wie bisanhin, zu verwenden.

Gegen diese Fertigung verwahrte sich Friedrich Kilcher, weil

er diese Angelegenheit besser überlegt wissen wolle und weil, wie er später dem Bezirkschreiber von Arlesheim erklärte, er die Kirche als Privateigenthum derjenigen betrachte, welche zu deren Bau beigetragen haben.

E. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1874 beschwerte sich der katholische Cultusverein in Luzern beim Regierungsrathe von Baselland darüber, daß der Gemeindevorstand von Birsfelden sich weigere, ihm die katholische Kirche in Birsfelden zuzufertigen, unter der Behauptung, daß eine außerkantonale Aktiengesellschaft zur Erwerbung von Liegenschaften im Kanton Baselland die Erlaubniß der Regierung einholen müsse, — und stellte das Gesuch, der Regierungsrath wolle die Erlaubniß ertheilen, daß die fragliche Parcellen Landes mit der darauf stehenden Kirche ihm amtlich zugefertigt werde.

In gleicher Angelegenheit richteten auch die Bezirkschreiberei Arlesheim und Pfarrvikar Hegglin in Birsfelden Eingaben an den Regierungsrath, wegen einer Obligation, die Pfarrvikar Hegglin auf die katholische Kirche errichten wollte.

Der Regierungsrath fand zwar, die Ansicht des Gemeindevorstandes von Birsfelden sei unrichtig, beschloß jedoch, von der Ansicht ausgehend, daß die katholische Kirche nicht dem Katholikenverein Birsfelden, sondern der jeweiligen katholischen Bevölkerung, als einer im Werden begriffenen Kirchgemeinde, gehöre, unterm 22. Mai v. J.:

1. Er könne die im Dezember 1874 stattgehabte Fertigung der katholischen Kirche in Birsfelden nicht anerkennen und die Weiterfertigung an den katholischen Kultusverein nicht bewilligen, weil der Verkäufer (Katholikenverein von Birsfelden - Neuwelt) zu dieser Veräußerung nicht berechtigt gewesen sei, um so weniger, da im Kaufacte nicht dafür gesorgt sei, daß die Kirche ihrem Zwecke erhalten und dem Gottesdienst der katholischen Bevölkerung Birsfeldens gesetzlicher Ordnung gemäß gewidmet bleibe. Dem Pfarrvikar Hegglin sei die Handänderungsgebühr, falls sie schon bezahlt sein sollte, zurückzuerstatten.

2. Der Bezirkschreiberei Arlesheim sei auf ihre Einfragekund zu thun, daß Hr. Hegglin nicht als Eigenthümer der ka-

tholischen Kirche in Birsfelden betrachtet werden könne und daher zur Verpfändung derselben nicht befugt erscheine.

F. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun der katholische Kultusverein von Luzern „im Einverständnisse mit der Verkäuferschaft“ und verlangte, daß das Bundesgericht denselben aufhebe und erkenne, es stehe der Zufertigung der katholischen Kirche in Birsfelden seitens des Hrn. Hegglin an den Cultusverein nichts entgegen. Zur Begründung der Beschwerde wurde angeführt: Nach der basellandschaftlichen Verfassung seien die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt, und dürfe keine dieser Gewalten in den Geschäftskreis der andern eingreifen. Nun sei die Frage der Gültigkeit einer Eigenthumszufertigung offenbar nicht Verwaltungs- oder Vollziehungs-, sondern Rechtsache und könne daher nicht durch den Regierungsrath, sondern nur auf Klage durch die Gerichte entschieden werden. Wenn daher die Regierung glaube, einen Anspruch an die katholische Kirche in Birsfelden zu haben, so müsse sie denselben auf dem Rechtswege geltend machen.

Ebenso verleihe der Beschluß des Regierungsrathes die in der basellandschaftlichen Verfassung gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigenthums.

G. Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er bemerkte: Durch den Beschluß vom 22. Mai v. Js. sei die Fertigung vom 17. Dezember 1874 keineswegs kassirt worden, sondern habe der Regierungsrath lediglich den unter ihm stehenden Beamten, Gemeindevorstand von Birsfelden und Bezirksschreiber von Arlesheim, Weisungen erteilt, zu denen er unzweifelhaft befugt gewesen sei. Der Beschluß gründe sich darauf, daß nach Ansicht des Regierungsrathes der Katholikenverein von Birsfelden nicht Eigenthümer der katholischen Kirche sei und der Regierungsrath würde immer, wo das Eigenthumsrecht einer zu Pfand einzusetzenden Liegenschaft streitig sei, die Bezirksschreiberei anweisen, mit der Errichtung einer Obligation zuzuwarten, bis alle Zweifel durch ein richterliches Urtheil beseitigt seien. Dabei sei es aber dem Regierungsrathe nicht eingefallen, diesen seinen

Standpunkt in der Weise einzunehmen, daß dadurch die Anrufung des Richters über die Entscheidung des Eigenthums ausgeschlossen sein solle. Wenn die Rekurrenten eine Klage anhängig machen, dahin gehend, daß der Birsfelder Katholikenverein befugt gewesen sei, über die Kirche zu verfügen und daß die vom Regierungsrathe erhobene Einsprache unbegründet sei, so werde der Regierungsrath auf eine solche Klage Rede und Antwort geben, und wenn das richterliche Urtheil zu Gunsten der Kläger ausfalle, selbstverständlich keine weitere Opposition machen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle zwischen den Parteien um die Frage, ob die katholische Kirche in Birsfelden Eigenthum des dortigen Katholikenvereins gewesen sei und der letztere daher das Recht gehabt habe, über dieselbe nach seinem Gutfinden und ohne Dazwischenkunft der Regierung zu verfügen, oder ob jene Kirche als eine Stiftung zu betrachten sei, die wegen ihres kirchlichen, also öffentlichen Zweckes unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes stehe.

2. Diese Frage ist allerdings Rechtsfrage und daher nicht vom Regierungsrathe, sondern von den kantonlandständlichen Gerichten zu entscheiden. Sofern also der regierungsräthliche Beschluß vom 22. Mai v. Js. dem Katholikenverein von Birsfelden das Beschreiten des Rechtsweges verschließen würde, läge in der That, wie die Beschwerde behauptet, ein Uebergriff der vollziehenden Gewalt in das Gebiet der richterlichen vor und müßte der Rekurs als begründet erklärt werden.

3. Nun hat aber jener Beschluß, wie der Regierungsrath in seiner Vernehmlassung ausdrücklich erklärt und damit jeden Zweifel über dessen Sinn und Bedeutung gehoben hat, keineswegs die ihm von den Rekurrenten beigelegte Tragweite, sondern anerkennt die Regierung ausdrücklich die Competenz der Gerichte zur endgültigen Erledigung dieser Streitigkeit. Es ist somit für die Rekurrenten nach der Erklärung des Regierungsrathes ein Grund zur Beschwerdeführung nicht vorhanden.

4. Daß der letztere schon dadurch, daß er mit Umgehung der

Gerichte dem Fertigungsbeamten von Birsfelden und dem Bezirkschreiber von Urlesheim Weisungen ertheilt, die Verfassung verletzt habe, kann nicht als richtig angesehen werden. Denn einerseits sind jene Beamten der Regierung, nicht den Gerichten, untergeordnet und erstere daher unzweifelhaft befugt, denselben direkte Weisungen zu ertheilen, andererseits aber ist wohl klar, daß in Fällen, wo es sich um Ausübung staatlicher Aufsichtsrechte handelt, die oberste vollziehende Gewalt berechtigt ist, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anzuordnen. (Vergl. Art. 64 Lemma 2 der basell. Verfassung).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

---

24. *Arrêt du 25 mars 1876 dans la cause de la Commune de Pregny (Genève).*

La Constitution de la République et Canton de Genève du 21<sup>e</sup> avril 1847 renferme à son titre X, intitulé « Du Culte » des dispositions créant dans cet Etat une église nationale protestante et une église catholique reconnue par l'Etat et entretenue à ses frais.

Les dispositions de ce titre furent successivement modifiées: a) par la loi constitutionnelle du 26 août 1868, qui abroge la plupart des articles de la constitution concernant le culte catholique; — cette loi statue, entr'autres, à son article 3, que « l'entretien du culte catholique reste à la » charge de l'Etat, et à son article 4 que les communes » restent chargées de l'entretien des bâtiments du culte et » de l'instruction publique dont elles sont propriétaires »; b) par la loi constitutionnelle du 19 février 1873, laquelle porte, entr'autres, à l'article 1, que les curés et vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur les rôles des électeurs cantonaux, et à l'article 3 que la loi détermine le nombre et la circonscription des paroisses, les